

## Bekanntmachung der Wahlen der Studierenden der Hochschule Anhalt

zum Senat, den Fachbereichsräten der FB 1 und 2, dem Studentenrat Bernburg und den Fachschaftsräten der FB 1 und 2  
am 23.11.2016

### - Bekanntmachung der Wahlen und der Auflegung der Wählerverzeichnisse -

Gemäß Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 05.05.2004, der Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Hochschule Anhalt (FH) vom 17.03.2005 sowie der Grundordnung der Hochschule Anhalt gebe ich die folgenden, am 23.11.2016 stattfindenden Wahlen für die ab dem Wintersemester 2016 / 17 beginnende Amtszeit der studentischen Vertreter in den Gremien der Selbstverwaltung bekannt. Gewählt werden die studentischen Vertreter für:

- I. Senat:** 4 Wahlmitglieder
- II. Fachbereichsräte für die FB 1 – 2:** je 2 Wahlmitglieder
- III. Studierendenrat der Hochschule für den Standort Bernburg:** bis zu 5 Wahlmitglieder
- IV. Fachschaftsräte der FB 1 - 2:** bis zu 7 Wahlmitglieder je Fachschaft

#### V. Bestellung der Wahlorgane

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen werden vom Präsidenten auf Vorschlag der Studierendenschaft folgende **Wahlorgane** bestellt:

- 1 Wahlausschuss
- 3 Abstimmungsausschüsse ( je einen für jeden Standort)
- 1 Wahlprüfungsausschuss

Wahlleiter ist die Leiterin der Verwaltung. Sie kann Wahlbeobachter benennen.

#### VI. Zeitpunkt und Räume der Wahlen

1. Termin der Wahl: **23.11.2016, 09.30 – 14.30 Uhr**
2. Wahlräume: Bernburg: Vorraum Mensa, Altes Rathaus  
Dessau: Vorraum Mensa  
Köthen: Mensa und Ratke-Gebäude - Lesecafe

#### VII. Wahlgrundsätze:

**1.** Die oben unter I. bis IV. aufgeführten Wahlmitglieder werden von den Wahlberechtigten in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl bzw. bei der Erfüllung nachfolgend genannter Voraussetzungen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

**2. Verhältniswahl** findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmzahl). Er kann die Gesamtstimmzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einem Bewerber **bis zu zwei Stimmen** geben. Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel die vordruckten Namen von Bewerbern in den Spalten "1. Stimme" oder "2. Stimme" ankreuzt. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

**3. Mehrheitswahl mit Bindung** an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn von einer Wählergruppe weniger als drei Vertreter zu wählen sind und mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht werden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmzahl). Er kann die Gesamtstimmzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen. Er kann einem Bewerber **nur eine Stimme** geben. Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel die vordruckten Namen von Bewerbern ankreuzt. Die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz.

**4. Mehrheitswahl ohne Bindung** an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn von einer Wählergruppe nur ein gültiger oder kein Vorschlag eingereicht wurde oder nur Wahlvorschläge mit einem einzigen Bewerber eingereicht wurden oder die Zahl der Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder. Der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind. Er kann einem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person **nur eine Stimme** geben. Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel vordruckte Namen von Bewerbern ankreuzt oder Namen anderer wählbarer Mitglieder seiner Wählergruppe unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person einträgt. Die Bewerber oder eine andere wählbare Person mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz.

#### VIII. Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge sind - getrennt nach den einzelnen Gremien und Wählergruppen - bis zum **02.11.2016 (15.00 Uhr)** auf vorgegebenen **Vordrucken** beim Wahlleiter in Köthen einzureichen.
2. Ein Wahlvorschlag für eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl sollte mit einem KENNWORT bezeichnet werden.
3. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 3 wahlberechtigten Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein. Ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.
4. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen. Er hat durch Unterschrift zu bestätigen, dass er der Aufnahme als Bewerber zugestimmt hat.
5. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern sind nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge – **02.11.2016** - zulässig.
6. **Wahlbewerber, Vertreter eines Wahlvorschlages und deren Stellvertreter können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans sein.**
7. Die Wahlvorschläge werden bis spätestens **16.11.2016** durch den Wahlleiter bekannt gegeben.
8. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen sind beim Wahlleiter erhältlich oder können auf der Homepage der Hochschule Anhalt abgerufen werden.

#### IX. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder der Hochschule Anhalt, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit bestimmen sich nach § 58 HSG LSA bzw. § 5 Stud.VO.

#### X. Wählerverzeichnis

1. Der Abschluss der vorläufigen Wählerverzeichnisse ist am **08.11.2016**
2. Die Wählerverzeichnisse werden in der Zeit vom **25.10. – 01.11.2016** zur Einsichtnahme ausgelegt:
  - für Studierende in den Studentensekretariaten der jeweiligen Abteilung  
Bernburg - Putz-Haus, Zi. 29  
Dessau - Geb. M - 201  
Köthen - Geb. 03 - Zwischenbau
3. Hinweise zum Wählerverzeichnis (Ergänzungen/ Korrekturen) können während dieser Zeit **schriftlich** beim Wahlleiter eingereicht werden.
4. Endgültiger Abschluss des Wählerverzeichnisses ist am **22.11.2016**.

#### XI. Ausübung des Wahlrechts

1. Das Wahlrecht kann nur durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum mit amtlichen Stimmzetteln ausgeübt werden. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
2. Einem Wahlberechtigten, der zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, werden auf schriftlichem Antrag an den Wahlleiter bis zum **20.11.2016** **Briefwahlunterlagen** ausgehändigt. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief bis zum **23.11.2016 – 14:30 Uhr** beim jeweiligen **Abstimmungsausschuss** in den Abteilungen vorliegt (Posteingang beim Wahlleiter spätestens am **23.11.2016**). Die Kosten für die Übersendung der Briefwahlunterlagen an den Wahlleiter sind vom Briefwähler zu tragen.

#### XII. Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

Die Stimmenauszählung erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Wahl hochschulöffentlich in den Wahlräumen durch die Abstimmungsausschüsse.

#### XIII. Feststellung der Wahlergebnisse und Bekanntgabe

Der Wahlausschuss prüft am **24.11.2016 in Köthen** (03-127) die von den Abstimmungsausschüssen ermittelten Ergebnisse und stellt die Wahlergebnisse zusammen. Der Wahlleiter gibt die Wahlergebnisse anschließend bekannt.

Köthen, d. 19.10.2016